

Rechtsbewußtsein der Jugend: "Parlamentsstudie 80"

Brück, Wolfgang

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brück, W. (1980). *Rechtsbewußtsein der Jugend: "Parlamentsstudie 80"*. Leipzig: Zentralinstitut für Jugendforschung (ZIJ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-376127>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



" P a r l a m e n t s s t u d i e 8 0 "

Rechtsbewußtsein der Jugend

Verfasser: Dr. Wolfgang Brück

Leipzig, im April 1980

Rechtsbewußtsein der Jugend ¹⁾

Die rechtserzieherischen Aufgaben des Jugendverbandes erweisen sich als vielschichtiger und komplexer Prozeß, der von den jugendpolitischen Erfordernissen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt wird. Dabei ist Rechtserziehung keine Ressortaufgabe, sondern sie fügt sich ein in die kommunistische Erziehung der Jugend. Der Jugendverband leistet einen bedeutenden Beitrag bei der Ausgestaltung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

Die entscheidenden Grundlagen für die systematische Rechtserziehung der Jugend bildeten und bilden die folgenden Beschlüsse:

1. "Maßnahmen zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben" (vom 15. 4. 1971);
2. "Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen" (Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 7. 5. 1974);
3. "Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben (vom 24. 5. 1974);
4. "Ordnung über Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen Rechtserziehung bei den Bezirks- und Kreisleitungen der FDJ" (vom 17. 1. 1975);

1) Die Darstellung ist eine Kurzfassung des Grundmaterials zur Parlamentsstudie "Rechtsbewußtsein der Jugend", Leipzig, im April 1980, 40 Seiten.

5. "Maßnahmen der FDJ zur verstärkten Einflußnahme auf die Jugend zur Einhaltung der Gesetze der DDR sowie zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit" (vom 2. 2. 1978).

Als Grundorientierungen des Beschlusses vom 2. 2. 1978 sind herauszustellen:

- Die Rechtserziehung ist eine Leitungsaufgabe der FDJ-Leitungen aller Ebenen.
- Die Rechtserziehung durch den Jugendverband muß alle Jugendlichen erreichen: "Wir setzen uns dafür ein, daß alle jungen Menschen ein hohes Verantwortungsgefühl für ihre staatsbürgerlichen Pflichten, eine sozialistische Einstellung zur Arbeit, zum Lernen und Leben haben, daß sie die Normen des Zusammenlebens achten, bewußt Disziplin und Ordnung halten und Unfälle vermeiden" (S. 3).
- in den Kollektiven der Jugendlichen sind bewußte Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Gegen Verletzungen von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ist eine unduldsame Einstellung der Jugendlichen zu entwickeln.
- Besondere Schwerpunkte der Rechtserziehung bilden Jugendtanz- und andere Jugendveranstaltungen.
- Die Zusammenarbeit mit Justiz- und Sicherheitsorganen, gesellschaftlichen Kräften und örtlichen Volksvertretungen dient der Erhöhung rechtserzieherischer Einwirkungen auf die Jugend und der rechtlichen Profilierung der FDJ-Leitungen.
- Jeder FDJ-ler muß befähigt werden, daß er sich in den Lebens-, Arbeits- und Freizeitbereichen in hohem Maße für Ordnung, Disziplin und Sicherheit einsetzt.

- Der Jugendverband setzt sich dafür ein, daß Jugendliche sich differenziert und gründlich Kenntnisse über das sozialistische Recht und die sozialistische Moral aneignen. Die rechtsepropagandistische Arbeit fügt sich in die politische Massenarbeit des Verbandes ein.
- Bewährte Formen der rechtsepropagandistischen Arbeit unter der Jugend sind weiterzuführen, neue Wege der Rechtspropaganda sind zu erkunden.
- Ein besonderes rechtserzieherisches Gebiet ist die Einhaltung und Durchsetzung der Jugendschutzverordnung (vom 26. 3. 1959).
- Der Jugendverband will alle Jugendlichen erreichen. Besonders auch Jugendliche, "die sich nicht oder nur schwer in die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einordnen, die negative Positionen auf moralischem und politischem Gebiet zum Ausdruck bringen, die durch rowdyhaftes Auftreten auffallen oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen" sind durch differenzierte Einflußnahmen voll zu integrieren.

Die rechtserzieherische Arbeit des Jugendverbandes orientiert sich an den folgenden (gesamtgesellschaftlich notwendigen) inhaltlichen Hauptrichtungen:

1. Ausprägung von Ordnungsvorstellungen und Verantwortungsbewußtsein unter der Jugend;
2. Entwicklung einer bewußten Disziplin unter der Jugend;
3. Herausbildung der Bereitschaft und Fähigkeit zur selbständigen Aneignung von Rechtskenntnissen;
4. die bewußte Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten durch die Jugend;
5. die Teilnahme an der sozialistischen Demokratie;

6. unduldsame Einstellungen und Haltungen gegenüber Rechtsverletzungen;
7. ein bewußtes rechtsintegratives Verhalten, das durch ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein und Selbstkontrolle gekennzeichnet ist.

Im folgenden sollen zu einigen Problemen in der Rechtsbewußtseinslage der Jugendlichen sowie zu rechtserzieherischen Schwachstellen Aussagen getroffen werden:

1. In den empirischen Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein ist sichtbar geworden, daß das Verantwortungsbewußtsein und die Gestaltung individueller Verantwortungsbeziehungen bei einer nicht unerheblichen Zahl Jugendlicher noch unzureichend ausgeprägt sind. Das äußert sich in einer gewissen Toleranz gegenüber Rechtsverletzungen und einem gesellschaftlich unerwünschtem Problemverhalten (z. B. Alkoholmißbrauch). Bestimmte kleinere Rechtsverletzungen (wie Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln, Diebstähle im Betrieb, auf Baustellen) werden bagatellisiert und als selbstverständlich hingenommen. Tolerierende bis laxe Haltungen gegenüber kleinen Rechtsverletzungen und Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens enthalten jedoch bestimmte Züge der Unterhöhlung der Moral- und Rechtsordnung der Gesellschaft. Eine Beeinträchtigung des Verantwortungsbewußtseins und der individuellen Verantwortungsbeziehungen hängt auch damit zusammen, daß der Alkoholkonsum unter der Jugend erhebliche Ausmaße angenommen hat und daß besondere gravierende Verhaltensdefizite und -unsicherheiten im alkoholisierten Zustand bei einigen Jugendlichen festzustellen sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschränkung der Alkoholabgabe an Jugendliche (unter dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht absolutes Alkoholverbot) ungenügend eingehalten werden bzw. von einigen Jugendlichen umgangen werden (z. B. ältere Jugendliche kaufen den Alkohol).

2. Bei der empirischen Analyse des Rechtsbewußtseins der Jugend ist wiederholt festgestellt worden, daß die Teilnahme an gesellschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Prozessen bei einem Großteil der Jugendlichen (bezogen auf unsere Untersuchungen) noch nicht befriedigen kann.

Das trifft auf folgende Sachverhalte zu:

- die Informiertheit über das Grundanliegen der sozialistischen Demokratie;
- das persönliche Erlebnis der sozialistischen Demokratie (als Wiederholung und ständige Erfahrung);
- die Vermittlung von Einsichten in das Wesen der sozialistischen Demokratie;
- die Herausbildung der Fähigkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung;
- die Teilnahme an qualitativ unterschiedlichen Formen der sozialistischen Demokratie.

Mitbestimmung, Mitgestaltung und ein bewußtes Verhältnis zur sozialistischen Demokratie sind entscheidende Komponenten bei der Entwicklung eines stabilen Rechtsverhaltens.

3. Bei der Erkundung von Rechtsinteressen unter den Jugendlichen ist einerseits festzustellen, daß eine außerordentliche Vielfalt rechtspropagandistischer Methoden zum Einsatz kommen, die aber nicht die erwünschte Wirksamkeit bringen. Häufig spielt in der Rechtspropaganda die Orientierung auf den interessantesten Kriminalfall eine zu große Rolle. Dabei wird versäumt, auf lebensnahe Rechtsfragen aus dem Alltag der Jugendlichen einzugehen. Zahlreiche Rechtserläuterungen sind für die Jugendlichen zu abstrakt und unverständlich. Auch die im Jugendgesetz enthaltenen bedeutsamen Aussagen zur Stellung der Jugend in der DDR werden ungenügend erläutert. Es kommt vor allem darauf an,

enhand der Jugendwirklichkeit dieses bedeutsame Gesetz
Lebensverbunden zu erläutern.

4. Die empirische Erfassung von Grundeinstellungen zum sozialistischen Recht konzentriert sich auf folgende Sachverhalte:

- ständige Bereitschaft, das sozialistische Recht zu achten;
- persönliches Einverständnis mit den Verhaltensanforderungen der Gesetze;
- Anerkennung der Notwendigkeit der Disziplin im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetze;
- Anerkennung des Erziehungseinkommens der staatlichen Strafe;
- Anerkennung, daß der Schutz des Sozialismus eine Ehrenpflicht für den jungen Staatsbürger ist.

Bei diesen Sachverhalten äußern die sozial integrierten Jugendlichen eine starke rechtsbejahende Einstellung, während Jugendliche mit einem bestimmten Gefährdungsverhalten unentwickelte bis deformierte Rechtseinstellungen zum Ausdruck bringen.

5. Rechtskenntnisse sind Basisbestandteile des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Mit der Einführung des Grundlagenfaches "Sozialistisches Recht" (1. 9. 1977) in der Berufsbildung wurden Voraussetzungen geschaffen, das Rechtswissen bestimmter Teile der Jugend zu vertiefen. Aus unseren empirischen Untersuchungen (1978) ging hervor, daß das Rechtskenntnisniveau in jugendbezogenen Rechtsfragen (über das Jugendgesetz, Jugendförderungsplan usw.) gering war.

6. Es gibt einen geringen Teil der Jugend, der in der Bewußtseins-, Leistungs- und Verhaltensentwicklung hinter den gesellschaftlichen Anforderungen zurückbleibt. Die Hinweise häufen sich, daß unter diesem Teil der Jugend Prozesse ablaufen (negative Verhaltensweisen, latente Kriminalität), die teilweise noch nicht bekannt sind, sich aber auch in gewissen Erscheinungen episodenhaft bis periodisch äußern (häufiger Alkoholmißbrauch, Vorkommnisse, Fußballfans, Rowdytum, Arbeitsbummelei, Ansätze zu sozialer Lebensweise, Angriffe gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum usw.).

Auffällige Erscheinungsformen gemeinschaftswidrigen und -störenden Verhaltens, die von einer gewissen Größenordnung an das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen, sind nach dem Grad ihrer Aktualität zum Gegenstand gründlicher analytischer Tätigkeit zu machen, um dann adäquate Maßnahmen zur Zurückdrängung und Aufhebung einzusetzen. In dieser Darstellung sind nur einige Probleme zum Rechtsbewußtsein der Jugend angesprochen worden. Es soll versucht werden, einige Folgerungen für die zielgerichtete Rechtsbewußtseinsbildung und Rechtserziehung aus der Sicht des Jugendverbandes vorzugeben:

1. In der Konzentration auf die Herausbildung des Verantwortungsbewußtseins und die bewußte Ausgestaltung der individuellen Verantwortungsbeziehungen wird der Aspekt der Handlungen und Entscheidungen zu einer wesentlichen Komponente der bewußten Integration in die Staats- und Rechtsordnung. Die Durchsetzung des Grundprinzips sozialistischer Jugendpolitik "Der Jugend Vertrauen und Verantwortung" ist die Voraussetzung dafür, daß die Jugend massenhaft in die gesellschaftliche Verantwortung hineinwächst. Diese bedeutsame Aufgabenstellung hat der Jugendverband in allen gesellschaftlichen Bereichen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Kräften zu realisieren.

2. Die Sicherung der ständigen Teilnahme der Jugend an der sozialistischen Demokratie, elementare Formen der Mitsprache im Arbeitsbereich einbezogen bis zu solchen Formen der Teilnahme an der Rechtsverwirklichung wie
- Mitarbeit in den betrieblichen und örtlichen Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit,
 - Mitarbeit in den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen,
 - Mitarbeit in den Verkehrssicherheitsaktiven,
 - Mitarbeit als freiwilliger Helfer der VP usw.,

wirken auf die Herausbildung, Festigung und Differenzierung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Zu den Leitungsaufgaben des Jugendverbandes gehört es, Aktivitäts- und Teilnahmeformen unter der Jugend anzuregen, zu fördern und durchzusetzen.

3. Ohne Rechtsinteressen kein Rechtsbewußtsein, d. h. bei Rechtsbewußtseinsbildung sind Rechtsinteressen eine notwendige Vorstufe und ständige Begleitbedingung. Die FDJ-Leitungen können dabei einen bedeutenden Beitrag leisten:
- a) Anregungen für die Beschäftigung mit dem Recht zu geben, indem interessante und lebensnahe Rechtsfragen an die Jugendlichen herangetragen werden.
 - b) Die Entwicklung von Rechtsinteressen systematisch zu fördern, sie zu stabilisieren, indem die Jugendlichen zur gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit Rechtsfragen angeregt werden.
 - c) Es kommt aber auch darauf an, den Jugendlichen die Bedeutsamkeit des sozialistischen Rechts als Wert und Ordnungsfaktor des gesellschaftlichen Zusammenlebens nahe zu bringen.

4. Bei der Herausbildung von Grundeinstellungen zum sozialistischen Recht sollte der Jugendverband auf folgende Sachverhalte gezielt eingehen:
- die ständige Bereitschaft, das sozialistische Recht zu achten;
 - das persönliche Einverständnis mit den Verhaltensanforderungen der Gesetze;
 - die Anerkennung der Notwendigkeit des sozialistischen Rechts;
 - die Anerkennung der sozialistischen Rechtsordnung als Wert der sozialistischen Gesellschaft;
 - die Einsicht in den zutiefst humanistischen Charakter des sozialistischen Rechts;
 - die Identifizierung mit der sozialistischen Gerechtigkeit;
 - das Vertrauen in die personellen Träger der sozialistischen Rechtspflege;
 - die prinzipielle Zurückweisung von Rechtsverletzungen und die Unduldsamkeit gegenüber Angriffen auf die sozialistische Rechtsordnung;
 - die Einsicht in die konfliktminimierende und Erziehungsfunktion des sozialistischen Rechts.

Stabile Rechtseinstellungen leisten darüber hinaus einen entscheidenden Beitrag bei der Herausbildung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins der Persönlichkeit.

5. Die Rechtskenntnisvermittlung wird nicht nur vom Jugendverband gefördert (sondern auch vom Elternhaus, Schule, Betrieb, den Jugendlichen selbst). Bei der Rechtskenntnis-

vermittlung sollte sich der Jugendverband an folgenden Leitlinien orientieren:

- a) Kenntnisse über Staat und Recht im Zusammenhang mit ihren gesellschaftlichen Grundlagen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.
- b) Rechtskenntnisse, die für die persönliche Lebensführung in den einzelnen Altersstufen erforderlich sind.
- c) Umfassende kenntnismäßige Aneignung des Jugendgesetzes der DDR.
- d) Berufsbedingte Rechtskenntnisse.
- e) Selektive Rechtskenntnisse in einzelnen Rechtszweigen.

Für die Rechtskenntnisvermittlung durch den Jugendverband ist zu berücksichtigen:

- die Rechtskenntnisse sollen sich auf Gebiete erstrecken, die für das persönliche Rechtsverhalten wichtig sind;
- die Jugendlichen müssen durch die Rechtskenntnisse zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts befähigt werden.

6. Die Arbeit mit zurückgebliebenen Jugendlichen soll durch ein Führungsbeispiel verdeutlicht werden, das die Praxisbewährung bestanden hat (Anhang "Arbeitsprogramm von Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben").

A n h a n g :

Die Betriebsschule "Geschwister Scholl" des VEB Stickstoffwerk Piesteritz hat in Zusammenarbeit mit der FDJ-Organisation und dem Jugendstaatsanwalt des Kreises ein "Arbeitsprogramm zur Betreuung von Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben" abgeschlossen (bereits im Juni 1974).

Folgende Aufgaben sind festgelegt:

1. Zur Erfassung und Betreuung von Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben
- 1.1. Alle Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum (ca. 3 Monate) durch fehlende Lern- und Leistungsbereitschaft und durch mangelhafte gesellschaftliche Disziplin in Erscheinung treten und dadurch in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben bzw. gefährdet sind, werden ständig erfasst.

Als Grundlage der Erfassung dienen:

- Information der FDJ-Gruppensekretäre,
- Konfliktkommissionsunterlagen,
- Kartei der Abteilung Berufsausbildung.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Abteilungsleiter
Berufsausbildung

- 1.2. Zur Einleitung erzieherischer Maßnahmen sind die Ursachen und Bedingungen des Zurückbleibens dieses Jugendlichen zu erörtern und schriftlich auf einem Entwicklungsbogen festzuhalten.

Hierzu werden mit jedem dieser Jugendlichen Aussprachen durch die entsprechende FDJ- und Klassenleitung durchge-

führt, an denen nach Möglichkeit die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Bei internatsmäßig untergebrachten Jugendlichen sind die entsprechenden Gruppenerzieher an der Aussprache zu beteiligen.

Verantwortlichkeit: FDJ-Gruppensekretär, Klassenleiter

- 1.3. Nach Aussprachen im Klassenkollektiv werden durch die FDJ-Gruppenleitungen vorbildliche FDJler bzw. Ältere, erfahrene Arbeiter gewonnen, die die Patenschaft über diese Jugendlichen übernehmen. Die Kollektive und die Paten haben im wesentlichen folgende Aufgaben bei der erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen, die von ihnen betreut werden:

- Beseitigung gestörter sozialer Beziehungen zwischen diesen Jugendlichen und den Lern- und Arbeitskollektiven;
- Unterstützung bei der Herausbildung einer klaren politischen Haltung;
- Verbesserung der Lern- und Arbeitseinstellung;
- Erziehung zur Achtung der sozialistischen Moral- und Rechtsnormen;
- Unterstützung bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung, wobei die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Arbeiterjugendklubhaus des Düngemittelkombinats verstärkt zu nutzen sind.

Die eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen und die hierdurch sowie die durch die Betreuung dieser Jugendlichen erreichten Veränderungen in ihrem Sozialverhalten sind auf dem Entwicklungsbogen schriftlich festzuhalten.

Verantwortlichkeit: FDJ-Gruppensekretär, Klassenleiter.

Termin: vierteljährliche Auswertung

- 1.4. Zur Erhöhung der Wirksamkeit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird ein Betreuungssystem entwickelt.

Begehen Jugendliche der Betriebsschule strafbare Handlungen, nimmt ein Vertreter der FDJ-Gruppenleitung an der Komplexeinschätzung über ihre bisherige Persönlichkeitsentwicklung teil.

Gleichzeitig wird von der FDJ-Gruppenleitung ein Jugendbeistand gewonnen.

Wird bei einem jugendlichen Straftäter eine Verurteilung auf Bewährung angestrebt, ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die entsprechende FDJ-Gruppe die Bürgerschaft über diesen Jugendlichen übernimmt.

In der Bürgerschaftserklärung werden insbesondere konkrete persönliche Verpflichtungen des straffällig gewordenen Jugendlichen aufgenommen, die Bereitschaft des Kollektivs zur erzieherischen Einflußnahme zum Ausdruck gebracht und die Betreuer für die Jugendlichen benannt, die das Kreisgericht in der Bewährungskontrolle unterstützt.

Bei den jugendlichen Straftätern, die mit einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahme strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wird die Wiedereingliederung rechtzeitig vorbereitet und unterstützt, indem aus den künftigen Lern- und Arbeitskollektiven für diese Jugendlichen durch die zuständigen FDJ-Leitungen ebenfalls Betreuer gewonnen werden.

Besonders befähigte Betreuer werden als Mitglieder der Jugendhilfekommissionen des Kreisgebietes gewonnen.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Staatsanwalt

- 1.5. Die Paten, Betreuer und die FDJ-Gruppensekretäre werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig angeleitet. So werden ihnen verstärkt Kenntnisse über unser sozialistisches Recht und unsere sozialistische Moral vermittelt und Erfahrungsaustausche durchgeführt, an denen auch Ju-

gendliche teilnehmen, die durch die Betreuung ihr Sozialverhalten verbessert haben.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretäre, Staatsanwalt

- 1.6. Die Pädagogen der Betriebsschule, die Mitglied der FDJ sind, werden zu einer FDJ-Gruppe zusammengefaßt. Sie haben die Aufgabe, den Paten und Betreuern bei der Lösung ihrer Aufgaben Unterstützung zu geben, indem sie pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär

- 1.7. Jugendliche, Werktätige und Kollektive, die in der Patenschaftsarbeit bzw. Betreuung hervorragende Leistungen vollbringen, werden für Auszeichnungen vorgeschlagen.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Direktor der Betriebsschule, Staatsanwalt

2. Zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen der Betriebsschule

- 2.1. Jugendstrafverfahren werden in der Regel vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt. An den gerichtlichen Hauptverhandlungen nehmen jeweils ca. 20 - 30 Jugendliche teil, darunter insbesondere Jugendliche mit negativem Sozialverhalten, um ihnen die Nutzlosigkeit strafbbarer Handlungen in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung am Beispiel zu verdeutlichen.

Im Anschluß daran findet eine Auswertung des Strafverfahrens mit diesen Jugendlichen statt.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Staatsanwalt

2.2. Um das Rechtsbewußtsein der Jugendlichen der Betriebs-
schule zu erhöhen, werden an ihr und vor allem in den
Lehrlingswohnheimen Vorträge, Foren und Rundtischgespräche
u. a. zu folgenden Themen organisiert und durchgeführt:

- Jugendkriminalität ohne Chance
(Die Aufgaben des sozialistischen Jugendverbandes bei
der Zurückdrängung von Jugendkriminalität).
- Der Einfluß der ideologischen Diversion des Imperialis-
mus auf Jugendliche und auf die Jugendkriminalität in
der DDR.
- Die arbeits- und strafrechtliche Verantwortlichkeit
Jugendlicher bei Disziplin- und Rechtsverletzungen.
- Wann soll eine Ehe geschlossen werden?
(Was Jugendliche über das Sozialistische Familienrecht
wissen sollten)

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Staatsanwalt

2.3. Zur zielgerichteten Gestaltung der Rechtspropaganda wer-
den an der Betriebschule unter den Jugendlichen Umfragen
durchgeführt, über welche Fragen des sozialistischen Rechts
und der sozialistischen Moral sie sich Kenntnisse aneignen
möchten.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Staatsanwalt

3. Zur Kontrolle der Durchsetzung des Arbeitsprogramms

3.1. Zur Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Disziplin an der
Betriebschule und in den Lehrlingswohnheimen wird eine
FDJ-Ordnungsgruppe gebildet. Sie hat die Aufgabe, durch
gezielte Einsätze an der Betriebschule Disziplin- und
Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Verantwortlichkeit: FDJ-Sekretär, Leiter der Ordnungs-
gruppe

3.2. Zur erzieherischen Einflußnahme auf die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückgebliebenen bzw. gefährdeten Jugendlichen ist an der Betriebschule ein "Lehrlingserziehungsrat" zu bilden. Er hat vor allem die Aufgabe, einmal im Monat Disziplinverstöße von Jugendlichen auszuwerten und entsprechend den durch das Statut der FDJ gegebenen Möglichkeiten erzieherische Maßnahmen gemeinsam mit der FDJ-Leitung festzulegen.

Verantwortlichkeit: Vorsitzender des Lehrlingserziehungsrates, FDJ-Sekretär

3.3. Zur Koordinierung der erzieherischen Arbeit mit entwicklungsgefährdeten Jugendlichen wird eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Direktors der Betriebschule gebildet. In dieser Arbeitsgruppe wirken weiter mit:

- FDJ-Sekretär,
- Abteilungsleiter Berufsausbildung,
- Konfliktkommissionenvorsitzender,
- Leiter der FDJ-Ordnungsgruppe,
- Vorsitzender des Lehrlingserziehungsrates,
- Jugendstaatsanwalt.

In der Arbeitsgruppe wird insbesondere über die einzuleitenden Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls über die Einleitung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber solchen Jugendlichen beraten, die sich hartnäckig der gesellschaftlichen Disziplin widersetzen. Gleichzeitig werden in der Beratung die Realisierung des Arbeitsprogramms eingeschätzt und die gewonnenen Erfahrungen verallgemeinert.

Verantwortlichkeit: Direktor der Betriebschule

Termin: vierteljährliche Beratung